



Az.: LSG-SN-06/13

Richter: Matthias Fitzke (Vorsitzender)

Richterin: Dr. Bettina Müller

Richter: Ullrich Drechsel

Ersatzrichter: Christian Hille, Raik Lorenz

Kamenzer Str.13/15

01099 Dresden

Verkündet am 04. April 2013

Zugestellt per E-Mail am 23. April 2013

Im Namen der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Sachsen,

Urteil

§ 4 Abs. 1 S. 2 Bundessatzung i. V. m. § 3 Kreissatzung

§ 10 Abs. 1 S. 1, § 11 Abs. 3 S. 2 u. § 14 Abs. 1 [Parteiengesetz](#),

§ 26 Abs. 1 S. 2, §§ 145 ff. u. §§ 133 u. 157 [Bürgerliches Gesetzbuch](#)

§ 2, § 3, § 4 Abs. 1 S. 2, 4 Abs. 1 S. 2 u. § 9a Abs. 7 [Bundessatzung](#)

§ 6 Abs. 2 u. § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Alt. 1, § 8 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 S. 1 [Schiedsgerichtsordnung \(Bundessatzung Abschnitt C\)](#)

§ 7 Abs. 7 [Landessatzung](#) (Sachsen)

§ 2, § 3, § 7 Abs. 2 S. 1 u. 5 Kreissatzung (L)

Jedes Parteimitglied hat in der niedrigsten Parteigliederung, der es angehört, einen Anspruch darauf für die Teilnahme an Wahlen akkreditiert zu werden.

Ist es strittig, ob jemand in Sachsen Mitglied der Piratenpartei Deutschland geworden ist oder nicht, so reicht bereits die Möglichkeit dazu aus, um vor dem Sächsischen Landesschiedsgericht Mitgliedsrechte einzuklagen bzw. auf die Feststellung der Mitgliedschaft zu klagen.

Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern ist es möglich, die Entscheidung darüber seitens des Vorstandes der niedrigsten Gliederungsebene auf Einzelpersonen zu übertragen. Nimmt diese Einzelperson ein Mitglied nach der Einreichung des Aufnahmeantrages auf, so kommt die Mitgliedschaft erst zustande, wenn die positive Entscheidung über die Mitgliedschaft dem potenziellen Neumitglied gegenüber kundgetan wird (Aufnahmevertrag). Dies kann durch schlüssiges Handeln (konkludent) in der Form erfolgen, dass im regulären Parteibetrieb, wie Akkreditierungen oder die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen das Parteimitglied akkreditiert oder von ihm der Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

LSG-SN Urteil vom 04. April 2013 – LSG-SN 06/13

Das Sächsische Landesschiedsgericht hat durch
den Vorsitzenden Richter und Berichterstatter Matthias Fitzke,
der Richterin Dr. Bettina Müller und
den Richter Ullrich Drechsel

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Antragsteller als Mitglied der Piratenpartei Deutschland auf dem außerordentlichen KPT 2013.... am ... hätte akkreditiert werden müssen.

Tatbestand:

Im Kreisverband des Antragsgegners war vor dem ... 2012 das Vorstandsmitglied A mit der Mitgliederverwaltung beauftragt worden. Diese Beauftragung umfasste auch, allein durch ihre Person über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden. Diese Beauftragung ist auf der Vorstandssitzung am ... 2012 auf C vollumfänglich übertragen worden.

Am ... 2012 übergab der Antragsteller seinen Aufnahmeantrag an E, dieser hat den Aufnahmeantrag mindestens an den Antragsgegner weitergereicht. Am ... 2012 beschloss der Kreisvorstand des Antragstellers den Antragsgegner in der Form aufzunehmen, als sich die Vorstandsmitglieder C und B darüber einig waren, den Antragsteller in die Piratenpartei Deutschland aufzunehmen. C meldete am gleichen Tag die Aufnahme des Antragstellers als neues Mitglied per E-Mail an den Landesvorstand.

Am ... 2012 nahm der Antragsteller an der Aufstellungsversammlung für die Direktkandidaten zur Bundestagswahl in L teil. Zunächst wurde er akkreditiert. Danach entstand ein Durcheinander, da nach der Änderung der Bundessatzung die Mitgliedschaft erst mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages beginnt. Des Antragstellers wurde so nach 2 Stunden entrichtet und die Akkreditierung wiederholt.

Die Akkreditierung und Entgegennahme des Mitgliedsbeitrages geschah dergestalt, dass der in L vorhandene Vorstand (D, C und B) nach dem Abkassieren des Mitgliedsbeitrages und der neuen Akkreditierung sich den Teilnehmern der Aufstellungsversammlung vorstellten. Die Entgegennahme des Jahresbeitrages erfolgte durch den Schatzmeister des Antragsgegners, B, der sich in dem allgemeinen Durcheinander verpflichtet fühlte den Beitrag der neuen Mitglieder abzukassieren. Das kam vor allem auch dadurch zu Stande, dass seitens F darauf hingewiesen wurde, von den neuen Mitgliedern sei der Mitgliedsbeitrag entgegenzunehmen, da diese nach der Änderung der Bundessatzung auf dem letzten BPT 2012.2 sonst keine Mitglieder geworden sind. Im Gespräch zwischen F, dem Versammlungsleiter der AV (G) und anderen Beteiligten entstand die allgemeine

Stimmung, die „strittigen Neumitglieder“ müssen noch abkassiert und die Akkreditierung der Versammlung neu eröffnet werden.

Der Antragsteller ging davon aus, dass der Kreisvorstand und der ihn abkassierende B "Teil des Getriebes sind" und danach berechtigt sind, sowohl den Mitgliedsbeitrag abzukassieren, als auch dadurch die Aufnahme zu vollziehen.

Die Mitgliedschaft ist später im Nachhinein bestritten worden, da an der Entscheidung über die Aufnahme nicht der gesamte Kreisvorstand mitgewirkt habe, sondern lediglich C und B.

Der Antragsteller beabsichtigte am ... 2013 am außerordentlichen KPT 2013.... teilzunehmen und sich akkreditieren zu lassen.

Auf der Vorstandssitzung am ... 2013 und mehreren Einzelgesprächen mit den Vorstandsmitgliedern wurde gegenüber dem Antragsteller artikuliert, dass er zu dem Kreis der "neuen strittigen Mitgliedern" gehört und am ... 2013 auf dem KPT 2013.... nicht akkreditiert werden wird.

Der Antragsteller meint, mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages am ... 2012 ist er ab diesem Zeitpunkt Mitglied der Piratenpartei Deutschland geworden. Er meint weiter, da es in der Vergangenheit üblich war, dass der Kreisvorstand einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Aufnahme überlässt, hätten die Vorstandsmitglieder am ... 2012 und ... 2012 auch im Einverständnis des abwesender Vorstandsmitglieder und so zumindest mit Vollmacht gehandelt. Sollte bei dem Aufnahmekonzept durch den Vorstand gegen geltende Satzungsrecht verstoßen worden sein, so ist dies unerheblich, da es im Verhältnis des Antragsgegners gegenüber dem Antragsteller auf die Entgegennahme des Mitgliedsbeitrages und die Akkreditierung am ... 2012 ankam, da der Antragsteller darauf vertrauen durfte und sonach Mitglied geworden sei.

Der Antragsteller beantragt festzustellen, dass er stimmberechtigtes Mitglied der Piratenpartei Deutschland im Landesverband Sachsen geworden ist und danach auf dem KPT 2013...., am ... 2013, hätte er akkreditiert werden müssen.

Der Antragsgegner beantragt den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner meint die Anrufung des sächsischen Landesschiedsgericht durch den Antragsteller ist unzulässig, da dieser kein Pirat sei, gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 SGO, und danach nicht antragsberechtigt sei.

Er meint weiterhin, bei der Aufnahme des Antragstellers als Mitglied, § 3 Bundessatzung (Aufnahmeantrag, Annahme und Zahlung des Mitgliedsbeitrages) mangelt es an der Aufnahme, Geschäftsordnung des Kreisvorstandes L in Verbindung mit § 9a Abs. 7 Bundessatzung, § 7 Abs. 7 Landessatzung, § 7 Abs. 5 Kreissatzung, da die Geschäftsordnung des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Regelung über die Aufnahme von Mitgliedern enthielt und sonach der gesamte Vorstand über die Aufnahme hätte entscheiden müssen.

Der Antragsgegner meint darüber hinaus dem Antragsteller fehle es für einen erfolgreichen Antrag bzw. erfolgreiche Anrufung des Sächsischen Landesschiedsgericht am Feststellungsinteresse in Bezug auf eine Feststellungsklage, da der Antragsteller bereits am ... 2013 durch den Antragsgegner in

die Piratenpartei Deutschland aufgenommen worden ist, auf Grundlage des Aufnahmeantrages vom ... 2012.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung von Zeugen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 4. April 2013 Bezug genommen.

Der Antragsgegner hat in der mündlichen Verhandlung Rechtsmittelverzicht erklärt. Der Antragsteller hat am 09. April 2013 fernmündlich zu Protokoll gegenüber dem Gericht Rechtsmittelverzicht erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

– Zulässigkeit –

Das **Sächsische Landesschiedsgericht** der Piratenpartei Deutschland ist für den vorliegenden Fall sachlich, örtlich und instanziell **zuständig**, gem. § 14 Abs. 1 PartG, § 6 Abs. 2 u. § 6 Abs. 1 SGO. Zu den Einzelheiten wird auf Seite 2 des Eröffnungsbeschlusses dieses Verfahrens vom 5. Februar 2013 verwiesen.

Die **Anrufung des Gerichts ist statthaft**, da der Antragsteller, gem. [§ 14 Abs. 1 S. 1 PartG](#), glaubhaft macht in ihren statuarischen Rechten verletzt zu sein.

Dem könnte entgegengehalten werden, dass der Antragsteller gem. § 8 Abs. 1 SGO mangels wirksamer Aufnahme nicht Parteimitglied geworden ist und sonach auch nicht klagebefugt ist. Dem ist, nach Ansicht des Gerichts, wiederum entgegen zu halten, dass allein die Möglichkeit der Verletzung eines Rechts des Antragstellers ausreicht, um das Gericht zu einer rechtlichen Überprüfung zu bemühen. Inwieweit die Rechte des Antragstellers tatsächlich verletzt worden sind, ist Teil der materiell-rechtlichen Prüfung, so dass es bei der **Klagebefugnis des Antragstellers** bleibt.

Die **Antragsschrift** des Antragstellers ist **fristgerecht und inhaltlich korrekt** eingereicht worden, gem. § 8 Abs. 4 S. 1 u. § 8 Abs. 3 SGO.

Der Anrufung des Sächsischen Landesschiedsgerichts hat, gem. § 7 Abs. 1 SOG, ein **Schlichtungsversuch** voranzugehen. Dieser **konnte im vorliegenden Verfahren entfallen**, da es dem Antragsteller unter anderem darauf ankommt festzustellen, dass er bereits am ... 2013 Mitglied der Piratenpartei Deutschland gewesen ist. Sonach käme eine negative Feststellung des Gerichts einem „temporären Parteiausschluss“ gleich. Der Klagegegenstand entspricht daher in Teilen der Sache

nach einem Parteiausschlussverfahren, wofür die Schiedsgerichtsordnung in § 7 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 kein Schlichtungsverfahren vorsieht.

Da der Antragsteller die Feststellung des Bestehens bzw. Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses beantragt, entspricht das Klagebegehren einer Feststellungsklage, die ein besonderes **Rechtsschutzbedürfnis** bzw. Feststellungsinteresse voraussetzt. Dieses besondere Schutzbedürfnis ist bei dem Antragsteller in seinem Interesse an seiner Rehabilitierung zu sehen, ohne die er innerhalb der Partei diskriminiert werden könnte, da ihm sonst vorgehalten werden könnte, er gehört einem Kreis von Mitgliedern an, deren Mitgliedschaft höchst zweifelhaft ist bzw. die über einen gewissen Zeitraum nicht Mitglied der Piratenpartei Deutschland gewesen sind und trotzdem vom aktiven Wahlrecht auf Wahlveranstaltungen der Piratenpartei Deutschland Gebrauch machten bzw. machen wollten, so etwa auf dem KPT 2013.... des Antragsgegners.

Darüber hinaus ist stets dann ein Feststellungsinteresse zu bejahen, wenn nach der Feststellung weitere Rechte geltend gemacht werden sollen. Dieses Recht bzw. weiteres Klageziel könnte in der Anfechtung des KPT 2013.... erkannt werden. Dieses Antragsziel wurde vom Antragsteller jedoch verneint, weshalb es beim Rehabilitationsinteresse des Antragstellers verbleibt.

– Begründetheit –

Der Antragsteller hatte als Mitglied der Piratenpartei Deutschland ein Recht darauf auf dem KPT 2013...., am ... , akkreditiert zu werden, § 4 Abs. 1 S. 2 Bundessatzung i. V. m. § 3 Kreissatzung.

Gem. **§ 4 Abs. 1 S. 2 Bundessatzung i. V. m. § 3 Kreissatzung** hat jeder Pirat ein Recht darauf an Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Eine solche Wahl fand am ... 2013 auf Kreispartei-tag 2013 im Kreisverband L statt, die auf die Wahl eines neuen Kreisvorstandes ausgerichtet war, gem. § 8 Abs. 5 Kreissatzung. Die Teilnahme an einer Wahl setzt formal die Akkreditierung voraus, damit der jeweilige Pirat von seinem Wahlrecht Gebrauch machen kann. Wird einem Mitglied auf der Wahlveranstaltung bzw. im Vorfeld durch das die Wahl durchführende/handelnde Organ klar und unmissverständlich erklärt, dass es nicht akkreditiert werden wird, und nimmt das betroffene Mitglied an der Wahl nicht teil, so ist sein Recht auf Teilnahme an Wahlen verletzt. Im konkreten Fall ist dem Antragsteller durch Mitglieder des kommissarischen Vorstandes des Kreisverbandes L im Vorfeld klar und eindeutig erklärt worden, dass die so genannten "strittigen Neumitglieder", zu denen der Antragsteller gehört, auf dem KPT 2013.... nicht akkreditiert werden, in dessen Folge der Antragsteller an dem KPT 2013.... als wahlberechtigtes Mitglied nicht teilnahm. Sonach hat das durchführende/handelnde Organ den Antragsteller die Teilnahme als wahlberechtigtes Mitglied verweigert und den Antragsteller in seinen Rechten verletzt.

Der Antragsteller ist durch die Abgabe seines Aufnahmeantrages vom ... 2012 und durch dessen Akkreditierung auf der Aufstellungsversammlung (auf der die L-er Direktkandidaten für die Bundestagswahl gewählt worden) bzw. durch die Erhebung des Mitgliedsbeitrages seitens des Antragsgegners **Mitglied der Piratenpartei Deutschland geworden**, § 10 Abs. 1 S. 1 PartG i. V. m. §§ 145 ff. BGB.

Der Erwerb der Mitgliedschaft in einer Partei erfolgt durch **Aufnahmevertrag**, der ein Rechtsgeschäft zivilrechtlicher Art ist, auf das die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden ([Sophie-Charlotte Lenski, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung](#), 1. Auflage, München 2011, § 10 Rn. 13 u. 15). So zu geschehen durch **Angebot und Annahme**, §§ 145 ff. BGB.

Das **zuständige Organ** der Partei entscheidet nach den Regelungen der Satzung über die Aufnahme von Mitgliedern, § 10 Abs. 1 S. 1 PartG.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 3 Ziff. 1 und 2 und Abs. 2 S. 1 Bundessatzung, ist für die Aufnahme der Vorstand der niedrigsten Gliederungseinheit der Partei zuständig, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Im vorliegenden Fall trifft das auf den Vorstand des Kreisverbandes L zu. Die Landessatzung und die Kreissatzung verweisen jeweils in § 2 auf die Bundessatzung, wodurch der Vorstand des **Kreisverbandes L** für die Aufnahme von Neumitgliedern zuständig ist. Der Kreisvorstand L vertritt dadurch die Piratenpartei Deutschland, gem. § 11 Abs. 3 S. 2 PartG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 S. 2 BGB und § 7 Abs. 2 S. 1 Kreissatzung in Bezug auf die Aufnahme von Neumitgliedern nach außen (vgl. Lenski aaO. Rn. 15).

Die innerparteiliche Ebene ist von der Rechtsbeziehung zum potentiellen Neumitglied streng zu trennen. Diese bemisst sich allein nach zivilrechtlichen Maßstäben, da das Parteiengesetz faktisch keine Regelungen über die Beziehung zwischen Partei und Neumitglied enthält und das Satzungsrecht lediglich das Verhältnis zwischen Partei und bereits aufgenommenen Mitglied regelt. Danach hat der Mitgliedschaftsbewerber keinen Anspruch darauf, dass sich die Organe der Partei satzungsgemäß verhalten (Lenski aaO. Rn. 14 mit Verweis auf BGH NJW 1987,2503 (2503)). So ist es obsolet, ob das innerparteiliche Reglement, hinsichtlich der innerparteilichen Entscheidung über die Aufnahme von Neumitgliedern, insbesondere die Vollzähligkeit des entscheidenden Vorstandes, eingehalten worden war. Entscheidend ist allein die Sicht auf das Außenverhältnis.

Das **Angebot des Antragstellers**, mit dem Ziel Mitglied in der Piratenpartei Deutschland zu werden, erfolgte durch die Abgabe des Mitgliedsantrages vom ... 2012 an den Kreisverband L. Die Annahme dieses Angebots, und damit den Abschluss des Aufnahmevertrages, erkennt das Gericht in die Akkreditierung des Antragstellers auf der Aufstellungsversammlung am ... 2012, spätestens jedoch in der Erhebung und Entgegennahme des Mitgliedsbeitrages vom Antragstellers seitens des Antragsgegners auf der gleichen Versammlung.

Blickt das Gericht auf den Akkreditierungsvorgang am ... 2012 bzw. die Zeit davor, so kann es gegenüber dem Antragsteller keine explizite Verlautbarung erkennen, mit der dem Antragsteller gegenüber erklärt worden ist, "wir der Vorstand nehmen deinen Antrag auf Mitgliedschaft an", wonach der Antragsteller nach allgemeiner Rechtsgeschäftslehre Parteimitglied geworden wäre.

Vielmehr erkennt das Gericht die **Annahme des Aufnahmeantrags** durch konkludentes Handeln. Eine konkludente Willenserklärung (Erklärung durch schlüssiges Handeln) ist immer dann gegeben, wenn eine Handlung des Erklärenden auf dessen innere Intention (Willen) schließen lässt. Ob eine Erklärung abgegeben wurde und wie der Inhalt dieser Erklärung zu verstehen ist, regeln die §§ 133 u. 157 BGB. Danach ist der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen und sind Verträge so auszulegen, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern. Abzustellen ist hier auf den objektiven Erklärungswert der Handlung, zu beurteilen nach dem Empfängerhorizont eines sorgfältigen Empfängers unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls.

Aus den Vorträgen der Parteien ergeben sich **drei Momente, in denen dem Antragsteller konkludent die Aufnahme** in die Piratenpartei **erklärt worden ist**.

1. Die erstmalig die Akkreditierung des Antragstellers auf der Aufstellungsversammlung am ... 2012.
2. Die Erhebung und das Abkassieren des Mitgliedsbeitrages des Antragstellers auf derselben Aufstellungsversammlung.
3. Die nochmalige Akkreditierung des Mitglieds, wiederum auf derselben Aufstellungsversammlung.

Im ersten Fall erklärte der- oder diejenige dem Antragsteller, der/die die Akkreditierung durchführte, dass dieser Mitglied geworden ist. Das ergibt sich daraus, dass jemand, dem die Mitgliedschaft zuvor noch nicht bestätigt worden ist, auf die Annahme des Mitgliedsantrages durch die Partei wartet und jede Handlung, die notwendigerweise die Mitgliedschaft voraussetzt, objektiv von außen betrachtet nach dem Empfängerhorizont als Aufnahmeerklärung zu interpretieren ist. Auf den vorliegenden Fall bezogen, können auf einer Wahlveranstaltung nur Mitglieder akkreditiert werden, – da § 4 Abs. 1 S. 2 Bundessatzung i. V. m. § 3 Kreissatzung die Parteimitgliedschaft implizit als Voraussetzung für die Teilnahme an Wahlen (hier Aufstellungsversammlung) vorschreibt. Insofern durfte der Antragsteller davon ausgehen, dass er in irgendeiner Weise intern zum Mitglied „gemacht“ worden ist, was ihm nun nach außen hin durch die Akkreditierung angezeigt wird (Annahmeerklärung).

Im zweiten Fall setzt die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages notwendigerweise die Mitgliedschaft des Zahlenden voraus, da anderenfalls der Zahlung der rechtliche Grund fehlte und die Piratenpartei in der Höhe des Mitgliedsbeitrages ungerechtfertigt bereichert wäre. Danach durfte der Antragsteller objektiv von außen betrachtet nach seinem Empfängerhorizont die Erhebung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages als Annahme seines am ... 2012 gestellten Aufnahmeantrages werten. Was eine Annahmeerklärung darstellt und danach der Aufnahmevertrag zustande gekommen ist.

Der dritte Fall ist wie der erste Fall zu bewerten, wonach der Antragsteller ebenso Mitglied geworden ist.

Eine andere Frage ist, ob derjenige oder diejenigen, der/die die Akkreditierung durchführten, **legitimiert** waren dem Antragsteller konkludent kundzutun, dass er von nun an Mitglied der Piratenpartei Deutschland ist. Die Akkreditierung auf einer Wahlveranstaltung erfolgt gewöhnlich nach Mitgliederlisten. Danach muss der Antragsteller als Mitglied auf einer Mitgliederliste geführt worden sein. Die Zeugenbefragung des Zeugen B und der Zeugin A – die dem Gericht glaubwürdig und deren Aussagen glaubhaft erscheinen – und die E-Mail von C an H (Mitglied des Landesvorstandes) haben dazu ergeben, dass der Antragsteller durch **C als alleinvertretungsberechtigtes Mitglied** des Kreisvorstandes L in Rücksprache mit B (Schatzmeister des Kreisvorstandes) **den Antragsteller parteiintern als Mitglied aufgenommen hat** und infolgedessen den Antragsteller neben anderen Personen als Mitglied an den Landesvorstand gemeldet hat (zu den Einzelheiten der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 4. April 2013 verwiesen). Rechtlich war dieses Handeln einwandfrei, da der Antragsgegner die Piratenpartei Deutschland hinsichtlich der Mitgliederaufnahme im vorliegenden Fall wirksam nach außen vertritt, gem. § 11 Abs. 3 S. 2 PartG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 S. 2 BGB und § 7 Abs. 2 S. 1 Kreissatzung, wodurch die Vertretungsbefugnis auch weiter delegiert werden kann, was im Extremfall dazu führen kann, dass externe Dritte die selbst nicht Mitglied der Piratenpartei Deutschland sind, diese nach außen hin vertreten können und dürfen (vgl. Lenski § 11 Rn. 25). Ein Beispiel dafür wäre die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei mit der Wahrnehmung der Interessen der Piratenpartei.

Bei der internen Aufnahme des Antragstellers stellt das Gericht zudem positiv fest, dass trotz der zum Teil aufgestauten Vorstandsarbeit C bei der Mitgliederaufnahme äußerst sorgfältig agierte, in dem er mit dem damaligen Schatzmeister Rücksprache hielt, welche Personen ohne Bedenken in die Piratenpartei Deutschland aufgenommen werden können und die Neumitglieder – zu denen auch der Antragsteller gehört – nach Auffälligkeiten „gegooglet“ wurden, um sicher zu gehen, dass nicht Mitglieder aufgenommen werden (hier bezogen auf den Antragsteller), deren Einstellung und Handeln diametral zur Satzung und zum Parteiprogramm stehen.

Damit war der **Antragsteller zwar parteiintern aufgenommen** es mangelte jedoch noch an der **Kundgabe des Willens gegenüber den Antragsteller selbst nach außen**, da es sich bei den beiden Willenserklärungen, die auf den Abschluss eines Aufnahmevertrages gerichtet sind, um zwei inhaltlich deckungsgleiche und gegenseitig empfangsbedürftige Willenserklärung handelt (vgl. dazu Lenski, § 10, Rn. 15 mit Verweis auf BGH NJW 1987, 2503 (2503) – die eine Erklärung über die Aufnahme an das potenzielle Neumitglied voraussetzt). Ob und wie interne Aufnahmeentscheidungen potentiellen Mitgliedern nach außen hin (an diese) mitgeteilt wurden, ist nicht festgestellt worden. Legitimiert gewesen wäre zumindest C, da er allein vertretungsbefugt war.

Im ersten und im dritten Fall (Akkreditierung des Antragstellers auf der Aufstellungsversammlung am ... 2012) hat C den Aufnahmeprozess in gewissem Grade aus der Hand gegeben, so dass er zum einen durch die E-Mail an Christian Peters damit rechnen musste, dass der Landesvorstand auf den Antragsteller zugeht und diesem erklärt, dass er von der Piratenpartei Deutschland als Mitglied aufgenommen worden ist. Zum anderen stand die Durchführung der Aufstellungsversammlung am ... 2012 bevor, wodurch ebenso damit zu rechnen war, dass die Veranstaltungsleitung die so ge-

nannten "strittigen Neumitgliedern" akkreditiert und diese den Vorgang im Ergebnis als Aufnahme in die Partei verstehen durften. Insofern ist von einer **Weitergabe der Aufnahmelegitimation an den Landesvorstand bzw. die Versammlungsleitung** auszugehen. Indem der **Landesvorstand** – in dessen Namen die Aufstellungsversammlung durchgeführt worden ist – **bzw. die Versammlungsleitung** den Antragsteller akkreditierte, teilten sie ihm konkludent mit, dass er Mitglied in der Piratenpartei Deutschland geworden ist und **nahmen** danach dessen **Angebot bezüglich der Aufnahme in die Piratenpartei an**.

Im zweiten Fall musste es nach der parteiinternen Aufnahme des Antragstellers irgendwann zur Entgegennahme des Mitgliedsbeitrages kommen. **Indem sich C mit dem damaligen Schatzmeister B über die Aufnahme des Antragstellers** in die Piratenpartei **verständigte** und dieser auch für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen zuständig war, **legitimierte C B** zur Erhebung und Entgegennahme des Mitgliedsbeitrages von dem Antragsteller. Da das Abkassieren eines „Nochnichtmitgliedes“ objektiv von außen betrachtet nach dessen Empfängerhorizont konkludent dessen **Aufnahme** als Mitglied bedeutet, legitimierte C B implizit zur Abgabe dieser konkludenten Willenserklärung, wodurch der Antrag auf Aufnahme angenommen und der Antragsteller in die Piratenpartei Deutschland aufgenommen wurde.

Dr. Bettina Müller

Matthias Fitzke
Vorsitzender u.
Berichterstatter

Ullrich Drechsel

Rechtmittelbelehrung

Gegen erstinstanzliche Urteile steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung. Die Berufung ist binnen 14 Tage nach Urteilsverkündung beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung (Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland) einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.

Die Kontaktadresse des Bundesschiedsgerichts lautet: schiedsgericht@piratenpartei.de

Im Wiki zu erreichen unter: <http://wiki.piratenpartei.de/Bundesschiedsgericht>